Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GöWa Baustoffe GbR

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Die allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen der GöWa Baustoffe GbR gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners der GöWa Baustoffe GbR (im Folgenden: Besteller) werden nicht anerkannt, es sei denn die GöWa Baustoffe GbR hat der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- b) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GöWa Baustoffe GbR gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung im Sinne einer Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass in jedem Einzelfall auf ihre Geltung hingewiesen werden müsste. Sie gelten auch dann, wenn die GöWa Baustoffe GbR in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung ohne Vorbehalt ausführt.
- c) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GöWa Baustoffe GbR gelten für jede Unternehmensform, sowie Privatpersonen.
- d) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber der GöWa Baustoffe GbR abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst der Auftrag des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nicht ausdrücklich anderes ergibt, kann die GöWa Baustoffe GbR das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von vier Wochen annehmen.
- b) Ein Auftrag des Bestellers gilt nur und erst dann als angenommen, wenn ihn die GöWa Baustoffe GbR in Textform bestätigt oder die bestellte Lieferung oder Leistung erbringt oder die Erfüllung so anbietet, wie sie zu bewirken ist.
- c) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Beschreibungen der Ausführung im Angebot, im Pflichtenheft oder in Prospekten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Die GöWa Baustoffe GbR ist berechtigt, von vorgenannten Beschreibungen des Angebotes oder des Pflichtenheftes abzuweichen, wenn die Abweichung unerheblich ist und die Eignung zur vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung nicht eingeschränkt ist.
- d) Nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Besteller sind nur wirksam, wenn die GöWa Baustoffe GbR sie dem Besteller in Textform bestätigt oder den geänderten Auftrag ausführt. Etwaiger Mehraufwand, der der GöWa Baustoffe GbR durch die Auftragsänderung entsteht, kann dem Besteller auch dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise von der GöWa Baustoffe GbR. Vereinbarte Preise sind inclusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der GöWa Baustoffe GbR nach Rechnungsstellung mit
 - 7 Tage rein netto zu begleichen.

Ausnahmen betreffen hierzu:

Erstbestellung - Vorauskasse per Banküberweisung Lieferbedingungen Ausland - Vorauskasse per Banküberweisung

- c) Sämtliche anfallenden Gebühren die den Zahlungsverkehr betreffen, gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Bei mehreren fälligen Forderungen ist die GöWa Baustoffe GbR berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Bestellers, eingehende Zahlungen zuerst auf diejenigen Forderungen, welche der GöWa Baustoffe GbR die geringere Sicherheit bieten, und unter gleich sicheren auf die jeweils ältesten Forderungen zu verrechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten angefallen, ist die GöWa Baustoffe GbR berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- e) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die GöWa Baustoffe GbR über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- f) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Zurückbehaltung ist auf Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.
- § 4 Lieferzeit, Lieferverzug
- a) Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung der GöWa Baustoffe GbR ausdrücklich in Textform zugesagt worden sind.
- b) Die GöWa Baustoffe GbR kommt nicht in Lieferverzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den die GöWa Baustoffe GbR nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die GöWa Baustoffe GbR unter anderem höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder ähnliches. Die GöWa Baustoffe GbR wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- c) Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages und bei Verzögerungen durch Umstände, die die GöWa Baustoffe GbR im Sinne von Abs. 3 nicht zu vertreten hat, sind vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine ohne weiteres hinfällig und unter Berücksichtigung der bisherigen Fristen und Termine, des Aufwandes einer nachträglichen Auftragsänderung, der Dauer eines von der GöWa Baustoffe GbR nicht zu vertretenden Hindernisses und der anderweitigen Produktionsplanung von der GöWa Baustoffe GbR neu zu vereinbaren.

§ 5 Annullierungen

Wird ein Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich die GöWa Baustoffe GbR das Recht vor, dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind Kosten und Aufwände, die bereits angefallen sind, und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen.

- § 6 Versand, Gefahrenübergang
- a) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht insoweit stets, auch wenn weitere Leistungen übernommen wurden, mit der Absendung der Ware auf den Besteller über.
- b) Falls sich der Versand ohne Verschulden der GöWa Baustoffe GbR verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- c) Die GöWa Baustoffe GbR ist berechtigt, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Transport-, Bruch- und Feuerschaden zu versichern. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht, solange der Besteller eine Versicherung nicht in Textform verlangt.
- § 7 Schutzrechte, Software, Bildrechte

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den von der GöWa Baustoffe GbR gestalteten Entwürfen, Bildmaterial, Zeichnungen und an Software und Dokumentationen (Know-how der GöWa Baustoffe GbR) stehen der GöWa Baustoffe GbR zu, auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat. Das Know-how der GöWa Baustoffe GbR darf Dritten ohne schriftliche Zustimmung der GöWa Baustoffe GbR nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- a) Die GöWa Baustoffe GbR behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen).
- b) Der Besteller ist zu Verfügungen über das Vorbehaltseigentum der GöWa Baustoffe GbR nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit abtreten. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die GöWa Baustoffe GbR unverzüglich zu benachrichtigen.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GöWa Baustoffe GbR berechtigt, vom Besteller die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- d) Auf Verlangen des Bestellers gibt die GöWa Baustoffe GbR Sicherungsrechte nach Abs. 1 nach eigener Wahl frei, soweit der Sicherungswert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt und die Sicherungsrechte teilbar sind.
- § 9 Mängelrechte, Warenrücknahme
- a) Der GöWa Baustoffe GbR steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu.
- b) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von der GöWa Baustoffe GbR nicht übernommen, soweit sie darauf beruhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- c) Für Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels gelten die Beschränkungen nach §9.
- d) Warenrücknahmen können nur nach Rücksprache und Abstimmung mit der GöWa Baustoffe GbR erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung der Rücknahme mangelfreier Ware.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- a) Die GöWa Baustoffe GbR haftet dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der geschäftsführenden Organe oder von leitender Angestellter von der GöWa Baustoffe GbR verursacht werden. Soweit die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet die GöWa Baustoffe GbR nur bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Eine weitergehende Schadensersatzhaftung wegen Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Hechingen.

- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Streitigkeiten aus der
- c) Geschäftsbeziehung ist das für den Sitz von der GöWa Baustoffe GbR in Hechingen zuständige Gericht. Die GöWa Baustoffe GbR ist jedoch berechtigt, den Besteller auch am allgemeinen Gerichtstand des Hauptsitzes des Bestellers zu verklagen.
- d) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- e) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam oder undurchführbar sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die GöWa Baustoffe GbR und der Besteller verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten entspricht.

Standorte

GöWa Baustoffe GbR Mühläckerstraße 36 D-72379 Hechingen